

Urteilsbrief des Johannes Ebner<sup>2)</sup>, Brixner Domberrn, commissarius des NvK. Er entscheidet im Namen des NvK einen Streit zwischen dem Kloster Neustift und den Kirchpröpsten von Schabs um Novalzehnten aus drei Weinbergen in Schabs.<sup>3)</sup> Notariatsinstrument.

Or. (Notariatssignet des Georg Sewml): NEUSTIFT, StA, Urk. O 20.

Kopie (gleichzeitig): NEUSTIFT, StA, HA, Lade 26. Die Kopie enthält lediglich das Urteil in der Hauptsache, nicht die Festsetzung der Kosten.

Erw.: Puell, Heiligmäßiger Lebenswandel, Anhang 41.

Der Prokurator von Propst, Dekan und Konvent des Klosters Neustift habe in einer Anklageschrift dargelegt, dass sich die Kirchpröpste der Kapelle der Hl. Margarethe in Schabs<sup>4)</sup>, nämlich Leonhardus in dem Winkel und Erhardus Rundler, Laien aus Natx, widerrechtlich die Einkünfte aus den Novalzehnten aus drei genau beschriebenen Weinbergen auf dem Schëbs (Schabs) angeeignet hätten, welche eigentlich dem Kloster Neustift als Inhaber der Pfarrei Natx 5 zustünden.<sup>5)</sup> Zu dem daraufhin anberaumten Gerichtstermin seien die Beklagten nicht erschienen. Daraufhin habe Johannes Ebner die Kontumaz der Beklagten festgestellt, Zeugen verbört und den Prozess bis zur sententia definitiva geführt. Darin gibt er der Klage in vollem Umfang statt und verurteilt die Beklagten zur Erstattung der Prozesskosten und der widerrechtlich eingenommenen Zehnten an das Kloster Neustift. Die Verfahrenskosten seien an einem späteren Termin, zu dem die Beklagten ebenfalls nicht erschienen seien, auf 400 lb. taxiert worden. — Zeugen: magister Laurentius, in Brixina scholarum rector und Kleriker der Diözese Brixen, sowie Paulus de Haslach, Kleriker der Diözese 10 Passau. Notarielle Ausfertigung durch Georgius Sēwml de Rosenhaim, Kleriker der Diözese Freising.

<sup>1)</sup> Das Datum bezieht sich auf die Ausstellung der im Protokoll wiedergegebenen ‚Sententia definitiva‘. Die Taxierung der Prozesskosten fand zu einem späteren Zeitpunkt statt. Erst hiernach wurde das Notariatsprotokoll ausgestellt.

<sup>2)</sup> Zu ihm vgl. Nr. 2560.

<sup>3)</sup> Vgl. einen ähnlichen Urteilsbrief des Michael von Natx zugunsten des Klosters Neustift; s.o. Nr. 4068, 4098. Vgl. die Bemühungen des NvK um die Erhebung der Novalzehnten in seiner Diözese; s.o. Nr. 4533, 4561.

<sup>4)</sup> Vgl. Nr. 4258 und 4692 (Weihe durch NvK).

<sup>5)</sup> Die Pfarrei Natx, in deren Gebiet das Kloster Neustift selbst lag, war seit 1157 dem Kloster inkorporiert. Seit 1369 wurde die Pfarrei durch einen Neustifter Chorherrn besetzt; vgl. H.T. Innerhofer, *Stift Neustift und seine Pfarreien: 850 Jahre Augustiner Chorherrenstift Neustift, Neustift 1992, 176-209, hier 176.*